

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sobernheim
über die Benutzung der P & R-Anlage der Stadt Bad Sobernheim
vom 10. September 2012

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung am 05.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Sicherheit und Ordnung auf der P&R-Anlage. Die Anlage dient dem Umsteigen von Individualverkehr auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Satzung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit dem Einfahren auf die P&R-Anlage unterwirft sich der/die Benutzer/in den Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen, insbesondere der Benutzungsordnung, die an den Zufahrten aufgestellt sind.“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ 2) Der/die Benutzer/in der P&R-Anlage sind verpflichtet, ihren Parkausweis Bediensteten der Verbandsgemeinde – Ordnungsbehörde - auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Parkausweis ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Der Parkausweis ist gut sichtbar während der Parkdauer im Fahrzeug zu hinterlegen.“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„ 5) Der/die Benutzer/innen haften für alle durch sie der Stadt oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haften sie für jede Verunreinigung der P&R-Anlage. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, eventuelle Schäden unverzüglich bei der Stadt zu melden.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der P&R-Anlage der Stadt Bad Sobernheim werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, 10.09.2012

gez. Michael Greiner
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage zur Satzung über die Benutzung
der P & R-Anlage der Stadt Bad Sobernheim

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der P & R-Anlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Jahresticket	=	50,-- €
Monatsticket	=	8,-- €
Tagesticket	=	0,50 €